

Protokoll

über die am Donnerstag, den 15. November 2018 **öffentlich** abgehaltene Gemeinderatssitzung:

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesende: Bgm.ⁱⁿ Mag.^a Johanna OBOJES-RUBATSCHER
Vize-Bgm. Thomas ZANGERL
GV. MMag. Michael GRÜNFELDER
GR. Mag. Hubert DEUTSCHMANN
GR. Andreas WILHELM
GR. Ing. Christoph GUTLEBEN
GV. Thomas KIRCHMAIR
GR. Andrea TRIENDL
GR. Patrick WEBER
GV. David HUEBER
GR. Christian SCHÖPF
GR. Andreas MEISTER
GR. Dr. Heidemaria ABFALTERER
GR. Andreas ABENTHUNG (Ersatz)
GR. Anton TRIENDL (Ersatz)

Entschuldigt: GR. Andrea TRIENDL
GR. Rupert ALTENHUBER

Tagesordnung:

1. Bericht der Frau Bürgermeisterin
2. Beratung und Beschlussfassung über die Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung und Gemeindeliegenschaften
 - a. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans betreffend des Gst.-Nr. 3754/1
 - b. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans betreffend des Gst.-Nr. 2211/9
 - c. Beratung und Beschlussfassung betreffend Grundverkauf Gewerbegebiet
3. Beratung und Beschlussfassung über die Sitzung des Generationenausschusses
 - a) Beratung und Beschlussfassung betreffend Übernahme des Auswärtigenzuschlags für den Kinderhort Kematen

- b) Beratung und Beschlussfassung betreffend Übernahme des Gemeindeabdeckungsbeitrages für die Volksschule Innere Stadt
4. Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Marktordnung
 5. Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Individualversicherung
 6. Beratung und Beschlussfassung betreffend Mietzinsbeihilfe
 7. Beratung und Beschlussfassung betreffend anteiliger Kostenübernahme Umbau Bergrettung
 8. Beratung und Beschlussfassung betreffend Anschaffung Nebelgerät
 9. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie anwesende Gäste, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige öffentliche Gemeinderatssitzung.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den TO-Punkt „Personalangelegenheiten“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin weist dem neuen TO-Punkt die Nummer 10 zu.

Punkt 1

Bericht der Frau Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin berichtet über die wasserrechtliche Überprüfung und anschließende Begehung des Tiefentalbaches mit den zuständigen Fachleuten von BH, Wildbach und Grundstückseigentümern am 6. November 2018. Die meisten Maßnahmen sind abgeschlossen, für noch nicht getätigte forstliche Maßnahmen wurde die Frist um 1 Jahr verlängert. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Gemeinde Oberperfuss empfohlen, den Weg zwischen Landesstraße und „Pauliger“ in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Zwischenzeitlich ist die Verordnung des Verkehrsreferates der BH eingelangt. Der Schutzweg unmittelbar westlich der Bushaltestelle „Raika West“ zum Objekt „Peter-Anich-Weg 3“ wird damit aufgehoben. Ursache dafür ist die fehlende Infrastruktur im Bereich der Bushaltestelle. Diese müsste verlängert werden und auch einen Gehsteig aufweisen. Zurzeit können diese Maßnahmen aufgrund der fehlenden Flächen nicht umgesetzt werden.

Am 31. Oktober 2018 wurden die „Musterer“ von der Gemeinde Oberperfuss zu einem geselligen Nachmittag eingeladen.

Am 6. November 2018 fand die Feier der Goldenen und Diamantenen Hochzeiten im Gasthof Bergheim statt. Der Bezirkshauptmann Dr. Hauser überreichte die Geschenke des Landes. Es war ein sehr unterhaltsamer Nachmittag.

Die Bürgermeisterin verliest das Schreiben von Frau Elisabeth Schatz. Sie bedankt sich beim Gemeinderat für die Unterstützung und den einstimmigen Beschluss betreffend Asylwerber.

Punkt 2

Beratung und Beschlussfassung über die Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung und Gemeindeligenschaften
--

Der Obmann des Ausschusses, GR Ing. Christoph Gutleben, berichtet über die Sitzung vom 8. November 2018. Da die Punkte a) und b) heute noch nicht beschlossen werden können, werden sie vertagt.

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans betreffend des Gst.-Nr. 3754/1**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans betreffend des Gst.-Nr. 2211/9**
- c) **Beratung und Beschlussfassung betreffend Grundverkauf Gewerbegebiet**
Die zur Verfügung stehenden Grundstücke im Gewerbegebiet sollen an folgende Personen verkauft werden:

Bruno Della Pietra
Markus Schlögl
Helmut Weber (Wanner)

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, das zur Verfügung stehende Gewerbegebiet an die oben genannten Interessenten zu verkaufen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Sitzung des Generationenausschusses
--

Der Obmann des Ausschusses, Vize-Bgm. Thomas Zangerl, berichtet über die Sitzung vom 6. November 2018.

a) Beratung und Beschlussfassung betreffend Hortbetreuung der Tochter der Antragsteller und Übernahme des Auswärtigenzuschlags für den Kinderhort Kematen

Der Sachverhalt wurde im Ausschuss vorbesprochen. Der Auswärtigenzuschlag beträgt incl. 13% USt. EUR 2.825,00 pro Kind pro Kinderbetreuungsjahr. Der Generationenausschuss kam einstimmig zur Ansicht der Übernahme des Auswärtigenzuschlags nicht zuzustimmen.

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, den Auswärtigenzuschlag nicht zu übernehmen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen: 2

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

b) Beratung und Beschlussfassung betreffend Wechsel des Schulsprengels und Übernahme des Gemeindeabdeckungsbeitrages für die Volksschule Innere Stadt in Innsbruck.

Die Kosten betragen EUR 871,00 pro Schuljahr. Der Antrag wurde für das Schuljahr 2019/20 gestellt. Grund des Schulsprengelwechsels: Die Familie hat keine familiären Wurzeln in Oberperfuss und beide Elternteile arbeiten im Familienunternehmen mit Büro in Innsbruck. Der Generationenausschuss kam einstimmig zur Ansicht dem Schulsprengelwechsel zuzustimmen.

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, den Gemeindeabdeckungsbeitrag für die VS Innere Stadt zu übernehmen, solange die berufliche Situation der Eltern unverändert bleibt.

Beschluss:

JA-Stimmen: 10

NEIN-Stimmen: 4

Enthaltung: 1

Befangen:

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Marktordnung
--

Da in Oberperfuss immer wieder Märkte/Gelegenheitsmärkte abgehalten werden, ist eine entsprechende Verordnung künftig unerlässlich. Der Gemeinderat debattiert über den vorliegenden Entwurf.

Oberperfer Marktordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat in seiner Sitzung vom 15.11.2018 gemäß §§ 286 ff und 337 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, (in der Folge kurz: Gewerbeordnung) nachstehende Verordnung beschlossen:

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der auf Märkte anzuwendenden sonstigen Vorschriften und Verordnungen nicht berührt.

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für alle Oberperfer Marktplätze

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen in der Gemeinde Oberperfuss.
2. Ein Markt im Sinne der Gewerbeordnung darf nur auf Grund einer Verordnung der Gemeinde Oberperfuss stattfinden. Jedermann hat das Recht, auf Märkten nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung feilzubieten und zu verkaufen.
3. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde Oberperfuss stattfinden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktort) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttermine) Waren angeboten und verkauft werden.
2. Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.
3. Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der/die Bürgermeister/in; ihm/ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.
4. Vermieter im Sinne dieser Marktordnung kann jeder Marktorganisator sein, dessen Markt seitens der Gemeinde Oberperfuss genehmigt wurde. Die Gemeinde Oberperfuss kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch als Vermieterin auftreten.

§ 3

Marktgebiet

Marktgebiet ist jede öffentlich zugängliche Fläche, die von der Gemeinde durch Verordnung dazu erklärt wird. Eine Erweiterung, Verlegung oder Beschränkung der Marktplätze kann nur auf Grund einer Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss erfolgen.

§ 4

Marktparteien

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf, Waren im Sinne dieser Marktordnung feilzuhalten. Ein entsprechender Auszug aus dem Gewerberegister oder ein Nachweis der landwirtschaftlichen oder privaten gärt-

nerischen Eigenproduktion ist auf Verlangen der Marktbehörde zur Überprüfung auszuhändigen. Gewerbliche Marktparteien haben an allen Markttagen jedenfalls den Original-Gewerbeschein, sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Organe den zuständigen Behörden (Marktbehörde, Bezirkshauptmannschaft, etc) vorzuweisen.

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

Es dürfen auf sämtlichen Oberperfer Märkten grundsätzlich nur Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vertretbar ist, feilgehalten werden.

§ 6

Verabreichung von Speisen und Getränken

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der örtlichen Marktverhältnisse durch die Marktbehörde/Vermieterin gestattet werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht, der in Aussicht genommene Platz geeignet ist und den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.

Hiebei sind die jeweiligen hierfür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften striktest einzuhalten.

§ 7

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

1. Die angebotenen Waren sind bis spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu entfernen, sodass die Möglichkeit zur Reinigung der Marktfläche gegeben ist. Die Standinhaber haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
2. Auf den Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.
3. Die Marktparteien und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen.
4. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
5. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren dürfen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon und dgl) zu schützen.

§ 8

Standplätze sowie Vergabe derselben

1. Die Vermieterin stellt zum Zwecke der Abhaltung eines Marktes Standplätze zur Verfügung. Die Vormerkung, Zuweisung und Vergabe der Standplätze und gegebenenfalls der Markteinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der Vermieterin bzw. der Gemeinde Oberperfuss.
2. Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Standplätze ist verboten. Des Weiteren ist es keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.

3. Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Platz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

4. Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang!). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten.

5. Bei der Zuteilung der konkreten Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

6. Die Zuteilung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf, sowie unter Bedingungen und Auflagen, erfolgen. Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin bzw. die Marktbehörde können aus diesem Titel nicht entstehen.

7. Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche und bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr ist die Marktbehörde zur Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit berechtigt.

§ 9

Erlöschen der Marktzuteilung

Zuteilungen von Marktständen erlöschen

- a) mit Verzichtserklärung der Marktpartei,
- b) durch Ablauf der Zeit bei befristeten Zuteilungen,
- c) durch Widerruf des Organs der Marktbehörde bei Übertretung der Oberperfer Marktordnung,
- d) mit Beendigung der Gewerbeberechtigung bzw. Wegfall der Eigenproduktion.

§ 10

Marktaufsicht

1. Marktaufsichtsbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der/die Bürgermeister/in; ihm/ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu. Die Marktaufsicht und Marktpolizei wird durch die Marktaufsichtsorgane - die von der Gemeinde beauftragten Organe - ausgeübt. Die Marktparteien haben sich auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane mittels Lichtbildausweis auszuweisen. Sie haben außerdem den Marktaufsichtsorganen den Zutritt zu den Marktstandplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 11

Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit der an seinem Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.

§ 12

Verweisung vom Markt

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsichtsbehörde vom Markt verwiesen werden.

2. Die Marktbehörde kann bei Verstößen gegen diese Marktordnung die Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit für mehrere Markttage oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen auf Dauer verfügen.

3. Übertretungen dieser Marktordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gem. § 368 Gewerbeordnung 1994 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

§ 13

Marktgebühren

1. Die Vermieterin behält sich vor, von den Marktparteien für die Benützung des Marktplatzes und den Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte (Miete) zu verlangen. Solche Entgelte werden als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktgegenständen und Gerätschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und sind nicht höher bemessen, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

§ 14

Haftung

Jegliche Haftung für Schäden an Waren, Kraftfahrzeugen, sonstigen Objekten und Personen wird seitens des Marktorganistors ausgeschlossen. Die Marktpartei haftet dem Marktorganistator und der Marktbehörde für alle Schäden die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstehen.

2. Abschnitt

Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Oberperfuss in Kraft.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Verordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen: 2

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Individualversicherung
--

Die Bürgermeisterin empfiehlt, zur Absicherung von Schadenersatzforderungen gegenüber Gemeindeorganen eine Versicherung abzuschließen. Die Prämie beläuft sich zurzeit jährlich auf EUR 2.353,90.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, diese Versicherung laut vorliegendem Angebot der „Tiroler Versicherung“ abzuschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung betreffend Mietzinsbeihilfe

Das Land Tirol hat eine Änderung der Richtlinien der Mietzinsbeihilfe beschlossen. Ziel ist, eine einheitliche Richtlinie in allen Tiroler Gemeinden herbeizuführen. Deshalb ergeht an alle Gemeinde die Aufforderung, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, damit mit 1.1.2019 die geänderte Richtlinie zur Anwendung kommen kann.

**Richtlinie über die Gewährung von Mietzinsbeihilfen
in der Gemeinde Oberperfuss**

(Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2005, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom
29.12.2008 und 15.11.2018)

1)

Die Gemeinde Oberperfuss beteiligt sich an der Mietzinsbeihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. Unionsbürger), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Mietzinsbeihilfe.

Die Gemeinde Oberperfuss ist bereit, die 20% der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Oberperfuss gewährten Mietzinsbeihilfen zu tragen.

Für die Berechnung der Mietzinsbeihilfe wird ein Mietzins von höchstens EUR 3,50 pro Quadratmeter angemessener Wohnnutzfläche zugrunde gelegt.

2)

Ein Antrag kann gestellt werden, wenn

- a) der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Oberperfuss seinen Hauptwohnsitz hat.
- b) Diese Voraussetzung gilt auch dann erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber(in) mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Oberperfuss seinen/ihren Hauptwohnsitz hatte.
- c) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzung erfüllt.
- d) Ein ordnungsgemäßer, vergebürhter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerbers(in) lauten muss, ist vorzulegen.
- e) Ein dringender Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragssteller oder im gleichen Haushalt lebende Famili-

enmitglieder – über die der Antragsstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

3)

Keine Mietzinsbeihilfe erhält, wer bereits eine Mietzinsbeihilfe von einer anderen Stelle erhält.

4)

Eine zu Unrecht bezogene Mietzinsbeihilfe ist zurückzuzahlen.

5)

Der Antrag ist bei der Gemeinde Oberperfuss einzureichen und wird dieser nach Befassung des Gemeindevorstandes mit der Stellungnahme der Gemeinde an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung weitergeleitet.

6)

Die Richtlinie tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Richtlinie in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung betreffend anteiliger Kostenübernahme Umbau Bergrettung

Die Vertreter der Bergrettung Innsbruck sprachen nochmals bei der Bürgermeisterin vor und ersuchten dringend um die Begleichung des Anteils betreffend Errichtung der neuen Ortsstelle. Die meisten der betroffenen Gemeinden haben diese Zahlung bereits geleistet.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, nochmals EUR 800,00 der Bergrettung zu überweisen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 12

NEIN-Stimmen: 1

Enthaltung: 2

Befangen:

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung betreffend Anschaffung Nebelgerät

Der Gemeindevorarbeiter Herbert Reinalter benötigt dringend ein Nebelgerät, um Fehllanschlüsse im Kanal- und Wasserleitungsnetz zu orten. Es liegen drei Angebote vor.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Entscheidung zum Ankauf des Nebelgeräts dem Gemeindevorarbeiter zu übertragen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 9

Anfragen, Anträge und Allfälliges

GR Andreas Wilhelm erinnert an die fehlende Beleuchtung zum Riedl hinaus. Die Bürgermeisterin gibt an, dass die Möglichkeiten nach wie vor geprüft werden.

GR Christoph Gutleben erkundigt sich hinsichtlich dem Stand der Dinge zu den Leitplanken im Auerweg im Kurvenbereich im unteren Teil. Die Bürgermeisterin erklärt, dass diese nach Fertigstellung der Sanierung des Weges angebracht werden sollten.

GR Dr. Heidemaria Abfalterer erkundigt sich, ob die Reinigungskosten anlässlich des Erntedankfestes durch die Gemeinde übernommen werden könnten.

GR Andreas Meister fragt nach, wie die weitere Vorgehensweise bei der Umstellung der Straßenlaternen auf LED ist und regt an, die Laterne im Ortsteil Schwaiger gerade zu stellen, bevor sie umfällt. Die Bürgermeisterin wird den Gemeindevorarbeiter bitten, die Laterne wieder aufzustellen.

GR Christian Schöpf fragt nach dem Stand der Planung des Kanals und ob dieser 2019 abgeschlossen sein wird. Die Bürgermeisterin hat bei Dr. Schöpf nachgefragt, die Antwort ist noch ausständig.

GR Anton Triendl erinnert an die Asphaltierung im Gewerbegebiet Dickicht.

GR Anton Triendl erkundigt sich nach dem Stand des Kraftwerks. Die Bürgermeisterin teilt mit, dass der Bescheid im August eingelangt ist.

Bgm.-Stellvertreter Thomas Zangerl-Bürgermeister Thomas Zangerl teilt mit, dass beim Kunstrasen im „Käfig“ mit den Bauarbeiten begonnen wurde. Mit dem Abschluss der Arbeiten wird Ende April 2019 gerechnet. Die Förderung wurde bei LR Geisler von der Bürgermeisterin beantragt und wurde genehmigt.

Die Bürgermeisterin gibt an, dass GR. Hubert Kraft nächste Woche die Leichenkapelle sanieren wird.

Punkt 10

Personalangelegenheiten

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Öffentlichkeit von diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen:

Enthaltung:

Befangen:

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat:

Die Schriftführerin:

Die Bürgermeisterin: